

**Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**



## **Gemeinsame ergänzende Stellungnahme**

**des Vorstands und des Aufsichtsrats der**

**PrimaCom AG**

**An der Ochsenwiese 3, 55124 Mainz**

**gemäß § 27 WpÜG**

**zum freiwilligen öffentlichen Übernahmegebot (Barangebot)**

**gemäß § 29 WpÜG**

**der**

**Omega I S.à r.l.**

**46 A, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg,**

**Großherzogtum Luxemburg**

**an die Aktionäre der PrimaCom AG**

PrimaCom-Aktien: ISIN DE0006259104 bzw. ISIN DE000A0N3UJ2

Zum Verkauf eingereichte PrimaCom-Aktien: ISIN DE000A0TGLB0 bzw. ISIN DE000A0TGLH7

Nachträglich zum Verkauf eingereichte PrimaCom-Aktien: ISIN DE000A0TGLC8 bzw.

ISIN DE000A0TGLJ3

## I. Allgemeine Informationen zu dieser ergänzenden Stellungnahme

Die Omega I S.à r.l., 46 A, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (die „**Bieterin**“) hat am 26. Juli 2007 gemäß § 29 und § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) die Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der Bieterin an die Inhaber von Aktien der PrimaCom AG, An der Ochsenwiese 3, 55124 Mainz (die „**PrimaCom AG**“ oder die „**Gesellschaft**“ und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen „**PrimaCom**“) veröffentlicht (das „Angebot“). Gegenstand des Angebots ist der Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag der Gesellschaft (zusammen die „**PrimaCom-Aktien**“ und jeweils eine „**PrimaCom-Aktie**“) einschließlich aller daran bestehenden Nebenrechte zu einem Kaufpreis von EUR 10,00 in bar je PrimaCom-Aktie. Das Angebot der Bieterin richtet sich an alle Inhaber von PrimaCom-Aktien (zusammen die „**PrimaCom-Aktionäre**“ und jeder einzelne ein „**PrimaCom-Aktionär**“). Vorstand und Aufsichtsrat der PrimaCom AG haben am 8. August 2007 zu dem Angebot eine gemeinsame Stellungnahme veröffentlicht (die „**Stellungnahme**“).

Auf Verlangen einer Aktionärsminderheit hat die Gesellschaft für den 4. September 2007 im Zusammenhang mit dem Angebot gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Am 12. September 2007 hat die Bieterin eine Änderung ihres Angebots veröffentlicht (die „**Angebotsänderung**“). Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft begründete Stellungnahmen zu jeder Änderung eines Übernahmeangebots abzugeben.

Diese ergänzende Stellungnahme (die „**Ergänzende Stellungnahme**“) betrifft nicht das gesamte Angebot, sondern lediglich die durch die Angebotsänderung geänderten Teile des Angebots, und bildet daher mit der Stellungnahme eine Einheit. Soweit die Stellungnahme zum Angebot nicht durch die Ergänzende Stellungnahme zur Angebotsänderung ausdrücklich geändert oder ergänzt wird, gilt die Stellungnahme zum Angebot in der am 8. August 2007 veröffentlichten Fassung fort. Definierte Begriffe, die in dieser Ergänzenden Stellungnahme verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie in der Stellungnahme.

Die Stellungnahme ist gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Website der Gesellschaft unter <http://www.primacom.de> sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der PrimaCom AG, An der Ochsenwiese 3, 55124 Mainz (Fax: +49 (0) 6131 – 944 549) veröffentlicht worden. In derselben Weise wird diese Ergänzende Stellungnahme veröffentlicht.

Die Stellungnahme wurde – wie auch diese Ergänzende Stellungnahme – nur in deutscher Sprache gemäß den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.

Sämtliche in der Stellungnahme und dieser Ergänzenden Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für den Vorstand und den Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung des jeweiligen Dokuments verfügbaren Informationen bzw. spiegeln seine zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Diese Informationen können sich nach dem Datum der Veröffentlichung des jeweiligen Dokuments ändern. Der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Gesellschaft übernehmen über etwaige, nach deutschem Recht bestehende Pflichten hinaus keine Verpflichtung zur Aktualisierung der Stellungnahme und dieser Ergänzenden Stellungnahme, behalten sich

jedoch vor, die Stellungnahme bzw. die Ergänzende Stellungnahme zu ergänzen, insbesondere auch ihre Handlungsempfehlung bei veränderten Umständen abzuändern.

Die in der Stellungnahme und dieser Ergänzenden Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin und das Angebot basieren auf den in der Angebotsunterlage und (im Hinblick auf diese Ergänzende Stellungnahme) der Angebotsänderung enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen (soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist). Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage und der Angebotsänderung gemachten Angaben zu verifizieren, soweit diese sich nicht auf die Verhältnisse der PrimaCom beziehen.

Jeder PrimaCom-Aktionär muss unter Würdigung seiner Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der PrimaCom-Aktie eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner PrimaCom-Aktien er das Angebot annimmt. Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollten sich PrimaCom-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Es ist zu erwägen, vor einer möglichen Annahme des Angebots eine individuelle rechtliche und/oder steuerliche Beratung einzuholen.

Zu der von der Bieterin am 12. September 2007 bekannt gemachten Änderung des Angebots geben Vorstand und Aufsichtsrat folgende Ergänzende Stellungnahme ab:

## **II. Verzicht auf Angebotsbedingungen**

Das Angebot der Bieterin stand gemäß Ziffer 5.1.2 der Angebotsunterlage unter der aufschiebenden Bedingung, dass bis zum Ablauf der Annahmefrist weder Insiderinformationen gemäß §§ 13, 15 WpHG von der PrimaCom AG veröffentlicht wurden noch Umstände eingetreten sind, die von der PrimaCom AG als Insiderinformationen gemäß § 15 WpHG hätten veröffentlicht werden müssen, die für sich alleine oder zusammen betrachtet voraussichtlich zu einer Verringerung des im Geschäftsbericht 2006 ausgewiesenen Konzernumsatzes der PrimaCom für das Geschäftsjahr 2007 um mehr als EUR 17.000.000 führen werden. Laut der Angebotsänderung verzichtet die Bieterin auf die in Ziffer 5.1.2 genannte Bedingung.

Das Angebot der Bieterin stand ferner gemäß Ziffer 5.1.3 (ii) und (iii) der Angebotsunterlage unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

„Seit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und bis zum zweiten Bankarbeitstag, 12:00 Uhr, vor Ablauf der Annahmefrist:

- (i) (...)
- (ii) haben weder die PrimaCom noch eine ihrer Tochtergesellschaften im Wege einer Verschmelzung oder anderweitigen Umwandlung, einer Übernahme, einer Veräußerung wesentlicher Betriebsteile, eines Zusammenschlusses oder einer ähnlichen Transaktion mit einer oder mehreren Drittparteien (mit Ausnahme des Bieters oder gemeinsam mit ihm handelnder Personen oder unmittelbarer 100%iger Tochtergesellschaften der PrimaCom) Vermögensgegenstände in einem Gesamtwert von über EUR 20 Mio. verkauft, veräußert, belastet oder in anderer Weise darüber verfügt; und

- (iii) sind weder die PrimaCom noch eine ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften eine bindende Vereinbarung eingegangen, die zu einer der in den Klauseln (i) und (ii) beschriebenen Handlungen verpflichtet.“

Laut der Angebotsänderung verzichtet die Bieterin auf die in Ziffer 5.1.3 (ii) genannte Bedingung. Ebenso verzichtet die Bieterin auf die in Ziffer 5.1.3 (iii) genannte Bedingung, soweit sie sich auf die in Ziffer 5.1.3 (ii) beschriebenen Handlungen bezieht.

Vorstand und Aufsichtsrat stellen fest, dass durch den Verzicht auf die genannten Angebotsbedingungen die Chancen einer erfolgreichen Durchführung des Angebots gestiegen sind. Unter anderem würden von der Gesellschaft rechtmäßig durchgeführte Maßnahmen der Restrukturierung durch Veräußerung von Vermögensbestandteilen keine Auswirkung auf die Durchführung des Angebots mehr haben. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass das Angebot in Ziffer 5.1.1 weiterhin eine Mindestannahmeschwelle enthält; ferner enthalten Ziffer 5.1.3 (i) (Nichtvornahme bestimmter Handlungen) und Ziffer 5.1.4 (kein konkurrierendes Angebot) weiterhin aufschiebende Bedingungen, auf die nicht verzichtet wurde und die im weiteren Verlauf des Angebots relevant sein könnten.

### **III. Annahmefrist**

Die (verlängerte) Annahmefrist bleibt durch die Angebotsänderung unberührt. Die ursprünglich am 31. August 2007, 24:00 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit), ablaufende Annahmefrist wurde aufgrund der Einberufung der Hauptversammlung von Gesetzes wegen auf insgesamt zehn Wochen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage verlängert (§ 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG) und endet daher am 4. Oktober 2007, 24:00 Uhr (Mitteleuropäische Sommerzeit), soweit sie sich nicht nach den gesetzlichen Vorschriften des WpÜG verlängert. Eine automatische (nochmalige) Verlängerung dieser Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG erfolgt nicht, weil die Angebotsänderung nicht innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt ist.

Die Bieterin hatte ferner in der Angebotsunterlage erklärt, die weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG (die „Weitere Annahmefrist“) ende zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG. Die Weitere Angebotsfrist beginnt nunmehr erst nach dem Ablauf der verlängerten Angebotsfrist am 4. Oktober 2007. PrimaCom-Aktionäre können das Angebot in der Weiteren Annahmefrist nur dann annehmen, wenn die Mindestannahmeschwelle zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist erreicht ist oder auf das Erreichen wirksam verzichtet wurde und auch alle anderen Angebotsbedingungen eingetreten sind, sofern nicht wirksam auf sie verzichtet wurde.

#### **IV. Rücktrittsrecht**

PrimaCom-Aktionäre können von den durch die Annahme des Angebots mit der Bieterin geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage angenommen haben.

Mainz, 17. September 2007

PrimaCom AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat